

Vertragsnaturschutzvereinbarung 2025

Abgeltung von Mehrbelastungen nach § 27 Salzburger Nationalpark Gesetz

Der Vertragspartner stellt den Antrag um Abgeltung von Mehrbelastungen auf Grund strukturbewahrender Auflagen nach dem Nationalparkgesetz und auf Grund von Nationalpark Managementmaßnahmen gemäß der Förderrichtlinie [„Erhaltung der Kulturlandschaft – Punkt 1 Abgeltung von Mehrbelastungen nach § 27 S. NPG“](#).

Angaben zum Vertragspartner:

Name der Alm			
Eigentümer: <input type="checkbox"/>	Bewirtschafter: <input type="checkbox"/>	Betriebsnummer:	Almbetriebsnummer:
Familien u. Vorname: (bei Vereinen, Institutionen usw. deren Bezeichnung sowie Namen u. Funktion der vertretungsbefugten Organe)			
Geburtsdatum: (Privatperson)	ZVR-Nummer: (Vereine)	Firmenbuchnummer: (Betriebe)	UID-Nummer: (bei USt-Pflicht)
Anschrift: (Straße, Hausnummer)		PLZ:	Ort:
Telefon:		E-Mail:	
Bank:		BIC: (mind. 8 Stellen)	
IBAN (mind. 20 Stellen):			

Fläche im Nationalpark:

Voraussichtliche Almfutterfläche bzw. landwirtschaftliche Fläche	Fläche in ha
Netto Almfutterfläche im Nationalpark	
Die als Nachweide genutzte Mähfläche der Alm (Almanger) im Nationalpark	
Die Hutweidefläche im Nationalpark	

Das Förderungsansuchen ist direkt bei der Nationalparkverwaltung bis spätestens 15.06. des Projektjahres analog dem Mehrfachantrag einzubringen. Per Mail an: nationalpark@salzburg.gv.at.

Diese Abgeltung nach 1 a) und 1 b) beträgt **€ 11,50 pro ha Netto-Almfutterfläche** und die als Nachweide genutzte Mähfläche der Alm (Almanger) sowie Hutweiden laut Mehrfachantrag-Flächen im Schutzgebiet.

Die Flächenangabe ist vorläufig, die tatsächliche Flächengröße ergibt sich aus der für das Jahr 2025 ausgewiesenen Almfutterfläche bzw. landwirtschaftlichen Fläche des Mehrfachantrages im Nationalpark Hohe Tauern, welche von der AgrarMarkt Austria an die Nationalparkverwaltung übermittelt wird.

Vertragsgrundlage:

Die [allgemeine Förderrichtlinien](#) und die speziellen Förderrichtlinien „[Erhaltung der Kulturlandschaft](#)“ des Salzburger Nationalparkfonds sind Bestandteile des Vertrages und diese wurden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Die Vertragsnaturschutzzahlung gelangt nicht zur Auszahlung bzw. sind zurückzuerstatten, wenn im abgelaufenen Jahr vom Vertragspartner eine rechtskräftig festgestellte Übertretung der Bestimmungen des Salzburger Nationalparkgesetzes erfolgte.

Datenschutz:

Gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung informieren wir Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Informationen zum Thema Datenschutz und Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde finden Sie unter www.salzburg.gv.at/datenschutz.

Verpflichtungserklärung:

Der Vertragspartner ist im Falle eines Vertragsabschlusses mit der Veröffentlichung seines Namens und seiner Anschrift sowie der Höhe und des Zwecks der Vertragsnaturschutzzahlung, im Sinne des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl I Nr. 120/2017, sowie des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018, BGBl I Nr. 24/2018 in der geltenden Fassung, einverstanden.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und der allfällig beigeschlossenen Unterlagen sowie die Annahme der Verpflichtungserklärung bestätigt.

Datum, Ort

Unterschrift
Vertragspartner

Datum, Ort

Unterschrift
Salzburger Nationalparkfonds